



**Satzung
des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten,
über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) und des § 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- 1) Die Mitglieder der Beschlußorgane, ausgenommen der Verbandsvorsitzende, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Verdienstausfallentschädigung und als Auslagenersatz eine Entschädigung (Sitzungsgeld) von DM 50,-- ab 01.01.2002 Euro 26,--. Damit ist auch das Reisekostentagegeld nach den gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.
- 2) Wird für auswärtige Dienstgeschäfte das Dienstkraftfahrzeug einer Verbandsgemeinde oder das privateigene Kraftfahrzeug eines Mitglieds benutzt, beträgt die Kilometervergütung DM/km -, 58 ab 01.01.2002 Euro/km -, 30 zuzüglich Mitnahmevergütung. Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

- 1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden (§ 10 Abs. 2 der Verbandssatzung) wird auf monatlich DM 350,-- ab 01.01.2002 Euro 180,-- festgesetzt.
- 2) Für auswärtige Dienstgeschäfte gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 22.04.1982 sowie die hierzu er-
gangenen Änderungssatzungen vom 28.01.1986, 29.06.1988, 06.04.1989 und
10.08.1992 außer Kraft.

Bretten, den 8.3.2001

Der Verbandsvorsitzende

gez. Metzger
Oberbürgermeister

**Satzung zur ersten Änderung der Satzung des
Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bret-
ten über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane
vom 8. März 2001**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) und des § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) und des § 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 2 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane erhält folgende Fassung:

„Wird für auswärtige Dienstgeschäfte das Dienstkraftfahrzeug einer Verbandsgemeinde oder das privateigene Kraftfahrzeug eines Mitglieds benutzt, beträgt die Kilometervergütung je gefahrenem Kilometer 0,35 Euro zuzüglich einer Mitnahmevergütung in Höhe von 0,05 Euro je gefahrenem Kilometer. Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen ersetzt.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bretten, den 20. Januar 2010

Gez.
Metzger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Satzung des Abwasserverbandes Weißbach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten, über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane		
Aktenzeichen	708.20	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2001
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2009
Verantwortliches Amt	Abwasserverband Weißbach- und Oberes Saalbachtal	